

# **SATZUNG**

**der**

**HSG Warnemünde e.V.**

**in der Fassung vom 28.03.2018**



## **Inhaltsverzeichnis**

- 
- § 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**
  - § 2 **Gemeinnützigkeit**
  - § 3 **Zweck, Aufgaben, Grundsätze**
  - § 4 **Mitgliedschaft**
  - § 5 **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**
  - § 6 **Rechte und Pflichten**
  - § 7 **Maßregelungen**
  - § 8 **Beiträge**
  - § 9 **Organe**
  - § 10 **Mitgliederversammlung**
  - § 11 **Stimmrecht und Wählbarkeit**
  - § 12 **Vorstand**
  - § 13 **Ehrenmitglieder**
  - § 14 **Kassenprüfer**
  - § 15 **Protokollierung**
  - § 16 **Haftung**
  - § 17 **Auflösung des Vereins**
  - § 18 **Inkrafttreten**



**Satzung**  
**der Hochschulsportgemeinschaft Warnemünde e.V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 04.07.1990 gegründete Verein führt den Namen **HSG Warnemünde e.V.** und hat seinen Sitz in Rostock. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

**§ 3**  
**Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und **Förderung des Sports** als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für ihre Mitglieder, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Aufbau und Förderung des Leistungssports, dem regelmäßigen Training im Freizeit- und Breitensport und der damit verbundenen Pflege und Förderung der Jugendarbeit. Des weiteren wird die Teilnahme an regionalen und überregionalen Sportveranstaltungen angestrebt.



- 3 Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 4 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

#### **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a. Ordentlichen Mitgliedern
  - b. Außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

#### **§ 5** **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Antragsteller ist aufgenommen, sofern er die Aufnahmegebühr bezahlt und der Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung widerspricht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b. Ausschluss aus dem Verein
  - c. Tod
  - d. Löschung des Vereins



4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum **30.06.** oder zum **31.12.** eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.  
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

## **§ 7**

### **Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:



- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
- c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen,
- e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 3.4.

2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis
- b. Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c. Streichung von der Mitgliederliste
- d. Ausschluss aus dem Verein.

3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse bekannte Adresse des Betroffenen.

4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## **§ 8** **Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren.
2. In jeder Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung wird die Höhe der Aufnahmegebühren, des Beitrages und eventueller Sonderbeiträge festgesetzt.
3. Die festgesetzten Beiträge sind halbjährlich (zum 31.03. und 30.09.) bzw. jährlich (zum 30.06.) zu entrichten.



4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 9** **Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10** **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl Kassenprüfer
  - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Beschlussfassung über Anträge
  - h. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
  - i. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 20 Tagen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.



5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters/Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem erwachsenen Mitglied
  - b. vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Beauftragten für Versicherungen



e. dem Beauftragten für Medienarbeit

1. Der Vorstand vertritt dem Verein nach innen und außen und führt die Geschäfte des Vereins.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden bzw. zu zweit, gemeinsam durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart, vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

**§ 13**  
**Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

**§ 14**  
**Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.



2. Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15** **Protokollierung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 16** **Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
2. Verursacht ein Mitglied des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des Vereins oder von dem Verein genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.

## **§ 17** **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzender und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 28.03.2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Rostock, 28.03.2018

*H. Wunderlich*  
1. Vorsitzender  
Helge Wunderlich

